# Preußische Gesetzsammlung

| 1927 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1927 | Nr. 32 |
|---|---|---|


Inhalt:



**(Nr. 13271.) Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61). Vom 24. August 1927.**

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

§ 1.

(1) Die durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) den Gesundheitsbehörden erwachsenden Aufgaben werden den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheiten übertragen.

(2) Die Stadt- und Landkreise haben zur Durchführung der den Gesundheitsbehörden erwachsenden Aufgaben fachlich vorgebildete Ärzte heranzuziehen.

(3) Soweit Beratungsstellen bestehen, die den von den Behörden zu stellenden Voraussetzungen genügen, und die Errichtung neuer Stellen dadurch vermieden werden kann, sind diese Stellen heranzuziehen und anteilsmäßig mit Mitteln auszustatten.

§ 2.

(1) Für die Durchführung der im § 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten angegebenen Maßnahmen ist die Gesundheitsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Verdacht der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheit bei einem Krankheitsverdächtigen oder Kranken hervortritt.

(2) Diese Gesundheitsbehörde kann einer anderen Gesundheitsbehörde, in deren Bezirk der Verdächtige den gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Durchführung durch eine schriftliche Mitteilung überlassen, wenn der Verdächtige den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich, aufsucht. Die Überlassung wirkt nur für die Zeit, innerhalb deren sie zulässig ist.

(3) Bestreitet die andere Gesundheitsbehörde die Zulässigkeit der Überlassung, so hat sie dies der im Abs. 1 bezeichneten Gesundheitsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Letztere kann die Entscheidung des Bezirksausschusses anrufen, der für die andere Gesundheitsbehörde örtlich zuständig ist. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig.

(4) Mit der Überlassung geht die Zuständigkeit für die im Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Zeit auf die andere Gesundheitsbehörde über. Im Falle des Abs. 3 bleibt jedoch die bisherige Zuständigkeit bis zur Entscheidung des Bezirksausschusses bestehen.

(5) Entsteht später zwischen den beiden Gesundheitsbehörden darüber Streit, ob die Voraussetzungen der Überlassung noch vorliegen, so kann die Gesundheitsbehörde, der die Durchführung überlassen worden war, die Entscheidung des für sie örtlich zuständigen Bezirksausschusses anrufen. Dieser beschließt endgültig. Bis zu seiner Entscheidung bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.

§ 3.

(1) Die Gesundheitsbehörden können zur Durchführung ihrer Anordnungen außer unmittelbarem Zwange (§ 4 Abs. 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) auch das Zwangsmittel des § 132 Nr. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung mit der Maßgabe anwenden, daß Haftstrafen nicht festgesetzt werden dürfen und daß sich die Höhe der Geldstrafen nach den für die Ortspolizeibehörden geltenden Vorschriften bestimmt.

(2) Zur Vollstreckung ihrer Anordnungen können die Gesundheitsbehörden die Polizeibehörden in Anspruch nehmen.

§ 4.

Die Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden haben sich für die Erfüllung der aus dem Reichsgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und aus dieser Verordnung erwachsenden Aufgaben Beistand zu leisten.

§ 5.

Die Gesundheitsbehörde und die Träger der zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienenden öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Kreisarzt über den Stand der Geschlechtskrankheiten Auskunft zu geben. Der Kreisarzt kann sich von der Ausgestaltung und dem Betriebe der vorbezeichneten öffentlichen Einrichtungen jederzeit durch Einnahme von Augenschein Kenntnis verschaffen.

§ 6.

Die Stadt- und Landkreise haben die durch die Einrichtung und Tätigkeit der Gesundheitsbehörden entstehenden Kosten zu tragen, soweit sich nicht aus den §§ 7 bis 9 etwas anderes ergibt.

§ 7.

(1) Die Kosten eines ärztlichen Zeugnisses fallen ebenso wie die einer ärztlichen Untersuchung demjenigen Stadt- oder Landkreise zur Last, dessen Gesundheitsbehörde die Beibringung des Zeugnisses oder die Untersuchung angeordnet hat; jedoch können ihnen gegenüber Gebühren für die ärztliche Tätigkeit nur im Rahmen der amtlichen Gebührenordnung in Ansatz gebracht werden.

(2) Steht jedoch zur unentgeltlichen Untersuchung und Ausstellung des Zeugnisses eine öffentliche Einrichtung zur Verfügung und macht der Verdächtige von ihr keinen Gebrauch, obgleich er auf ihr Vorhandensein hingewiesen worden war, so hat der Stadt- oder Landkreis die Kosten nur zu tragen, wenn sich der Krankheitsverdacht nicht bestätigt.

§ 8.

(1) Der Stadt- oder Landkreis, dessen Gesundheitsbehörde angeordnet hat, daß ein Heilverfahren in einem von ihr bestimmten Krankenhause durchgeführt wird, haftet dem Unternehmer des Krankenhauses neben dem Kranken oder einem Drittverpflichteten für die Bezahlung der Krankenhauskosten. Er hat wegen dieser Kosten einen Ersatzanspruch gegenüber dem Stadt- oder Landkreis, in dem der Kranke bei der Aufnahme in das Krankenhaus den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist der Kranke hilfsbedürftig, so besteht der Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverband, die bei entsprechender Anwendung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) als Fürsorgeverband endgültig zum Kostenersatze verpflichtet wären; das gleiche gilt, wenn der Stadt- oder Landkreis sonst Kosten des von seiner Gesundheitsbehörde angeordneten Heilverfahrens deswegen getragen hat, weil der Kranke hilfsbedürftig war.

(2) Gemeinden oder Gemeindeverbände, die danach die Kosten eines von der Gesundheitsbehörde angeordneten Heilverfahrens getragen haben, können deren Ersatz von dem Kranken oder demjenigen verlangen, der dem Kranken gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet ist. Der Ersatzanspruch darf nach Maß und Voraussetzung nicht weiter geltend gemacht werden, als ihn ein Fürsorgeverband gegenüber dem Unterstützten oder dem diesem verpflichteten Dritten hat.

(3) Über Streitigkeiten, die zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Ersatzansprüchen entstehen, wird im Verwaltungsstreitverfahren endgültig von demjenigen Bezirksausschuß entschieden, der für die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband örtlich zuständig ist.

§ 9.

(1) Die Durchführung der den Landkreisen nach § 1 erwachsenden Aufgaben kann durch Beschluß des Kreisausschusses kreisangehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden (rheinischen Bürgermeistereien und westfälischen Ämtern) von mehr als 10 000 Einwohnern und in der Provinz Hannover den selbständigen Städten (§ 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover) übertragen werden, wenn die ordnungsmäßige Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dadurch nicht gefährdet wird. Unter derselben Voraussetzung ist dem Antrage solcher Gemeinden oder Gemeindeverbände zu entsprechen, durch den die Übertragung nachgesucht wird.

(2) Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, der sie nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses versagen kann. Ist die Übertragung ohne Antrag ausgesprochen oder entgegen einem Antrag abgelehnt worden, so kann die Gemeinde oder der engere Gemeindeverband den Beschluß des Kreisausschusses mit der Beschwerde anfechten. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses bei dem Kreisausschuß anzubringen. Der Bezirksausschuß beschließt über sie endgültig; in diesem Falle bedarf die Übertragung keiner Genehmigung durch den Regierungspräsidenten.

(3) Um die einheitliche Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten innerhalb seines Bezirkes zu sichern, kann der Landkreis im Rahmen der allgemeinen, zum Reichsgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erlassenen Ausführungsvorschriften Richtlinien aufstellen. Kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände führen innerhalb dieser Richtlinien die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig unter eigener Verantwortung durch.

(4) Kreisangehörige Gemeinden und engere Gemeindeverbände, denen die Durchführung übertragen ist, haben von dem sachlichen Aufwande, der ihnen im Einzelfall aus angeordneten ärztlichen Untersuchungen, Vorlagen von ärztlichen Zeugnissen und Heilverfahren entsteht, drei Zehntel zu tragen, während sieben Zehntel dem Landkreise zur Last fallen. Ersatzansprüche aus § 8 Abs. 1 Satz 2 können sie weder gegeneinander noch gegen den Landkreis geltend machen. Soweit sie sonst nach § 8 Abs. 1 und 2 wegen der Kosten eines Heilverfahrens, das ihre Gesundheitsbehörden angeordnet haben, Ersatz fordern könnten, steht der Anspruch dem Landkreise zu. Er kann sie zur Geltendmachung solcher Ansprüche allgemein ermächtigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gebühren Beträge, die zur Abgeltung derartiger Ansprüche bezahlt werden, in Höhe von sieben Zehnteln dem Landkreis und in Höhe von drei Zehnteln derjenigen kreisangehörigen Gemeinde oder demjenigen engeren Gemeindeverbande, deren Gesundheitsbehörde das Heilverfahren im Einzelfall angeordnet hat.

(5) Im übrigen gelten die für Stadt- und Landkreise gegebenen Vorschriften für Gemeinden und engere Gemeindeverbände, denen die Durchführung der Aufgaben übertragen ist, entsprechend.

§ 10.

Ein polizeilich angeordnetes Heilverfahren, dem ein Geschlechtskranker beim Inkrafttreten der Verordnung unterworfen ist, gilt von jenem Zeitpunkt ab als durch die zuständige Gesundheitsbehörde angeordnet.

§ 11.

Die Landgemeinde Helgoland gilt als Landkreis im Sinne dieser Vorschriften.

§ 12.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten der § 8 Nr. 9 und der § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1927 (Gesetzsamml. S. 41) außer Kraft.

(2) Der Minister für Volkswohlfahrt erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen abzuändern.

Berlin, den 24. August 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Minister für Volkswohlfahrt:

Braun. Steiger.

---

**(Nr. 13272.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 14. April 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 230). Vom 24. August 1927.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 14. April 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 230) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Oberpräsidenten (Wasserbaudirektionen) in Königsberg und Stettin sowie die Regierungspräsidenten in Aurich, Lüneburg, Stade und Schleswig bestimmen die mit den Befugnissen der §§ 3, 4, 5, 6 des Gesetzes und des § 3 dieser Verordnung auszustattenden Hafenbehörden ihres Bezirkes. Die Befugnisse der §§ 5 und 6 des Gesetzes können auch auf die den Hafenbehörden unterstellten örtlichen Aufsichtsbeamten oder mit Zustimmung der Reichszollverwaltung auf die Zolldienststellen des Bezirkes übertragen werden.

§ 2.

Das gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Zeugnis hat die für den Heimathafen zuständige Industrie- und Handelskammer auszustellen.

§ 3.

Mechanisch angetriebene Schiffe von weniger als 100 Registertons Nettorauminhalt gelten nur dann als in regelmäßiger Linienfahrt beschäftigt, wenn sie im Besitz einer entsprechenden Bescheinigung der Hafenbehörde des Ausgangs- oder Heimathafens sind (vgl. § 1 Satz 1).

§ 4.

Zwecks Überwachung der durch das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften sind die Beamten der Hafenbehörden (§ 1), der Polizeibehörden, der Behörden der Reichszollverwaltung sowie des Reichswasserschutzes befugt, alle im preußischen Staatsgebiete befindlichen, den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Gesetzes unterworfenen Schiffe jederzeit zu betreten und zu durchsuchen, zur Feststellung der Bestimmung der alkoholischen Waren die erforderlichen Nachweise durch Vorlage von Fracht- und Schiffspapieren, Geschäftsbüchern usw. zu verlangen sowie unangemeldete oder unter falscher Deklaration versandte alkoholische Waren zu beschlagnahmen.

§ 5.

Alle weiteren Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes treffen die im § 1 genannten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten im Benehmen mit den zuständigen Behörden der Reichszollverwaltung und des Reichswasserschutzes.

§ 6.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 14. April 1926 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1927.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Schreiber.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. Juni 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Mansfelder Seekreis, Aktiengesellschaft in Amsdorf, für den Um- und Ausbau ihres 15 000 Volt-Versorgungsnetzes im Mansfelder Seekreise

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 33 S. 187, ausgegeben am 13. August 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Roitzsch für die Anlegung eines Friedhofs

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 181, ausgegeben am 6. August 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Juli 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dhron für den provinzialstraßenmäßigen Ausbau der Straßen von Neumagen nach Niederemmel und von Dhron nach Papiermühle innerhalb der Gemarkung Dhron

   durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 30 S. 101, ausgegeben am 30. Juli 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juli 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Sachsen für die Errichtung und den Betrieb einer Landesheilanstalt in den Gemeindebezirken Althaldensleben und Neuhaldensleben

   durch die Amtsblätter der Regierung in Magdeburg Nr. 32 S. 147, ausgegeben am 6. August 1927, und der Regierung in Merseburg Nr. 31 S. 175, ausgegeben am 30. Juli 1927;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1927
   über die Genehmigung des 31. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen

   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 181, ausgegeben am 6. August 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.